



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2 | 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Bleyen-Genschmar
Fachvorstand, Frau I.Krohn
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Referat 23 - Bodenordnung

Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Bearb.: Herr Benthin
Gesch.Z.: LELF-23_FW-
2201/8560+1#3108/2019
Hausruf: +49 3984 7187-42
Fax: +49 331 27548-4270, +49
3984 7187-77
Internet: www.LELF.brandenburg.de
Matthias.Benthin@LELF.Brandenburg.de

Potsdam, 13. März 2019

**Plangenehmigung
Flurbereinigungsverfahren "Bleyen-Genschmar"
Aktenzeichen 3002X**

**hier: Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen
Anlagen gemäß § 41 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)**

1. Gegenstand der Plangenehmigung

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen wurde im Auftrag der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens „Bleyen-Genschmar“ durch den Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung (vlf) Brandenburg aufgestellt.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), in Verbindung mit dem § 3 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 33) wird der Plan für das Flurbereinigungsverfahren „Bleyen-Genschmar“ genehmigt.

Gegenstand der Plangenehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen (vgl. Verzeichnis der feststellungsbezogenen Anlagen in der Anlage dieser Plangenehmigung).

Dienstsitz:
17291 Prenzlau, Grabowstraße 33

2. Planunterlagen

Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- 2.1 Karte zum Plan nach § 41 FlurbG, Maßstab 1: 10.000
- 2.2 2 Sonderkarten
- 2.3 Regeldarstellungen (Wege, Kreuzungsbauwerke, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)
- 2.4 Erläuterungsbericht

- 2.5 Verzeichnis der feststellungsbezogenen Anlagen
- 2.6 Naturschutzrechtliche Belange (FFH-Vorprüfung, Eingriffsregelung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Vermeidungsmaßnahmen)
- 2.7 Allgemeine Vorprüfung gemäß UVPG
- 2.8 Vereinbarungen und Niederschriften
- 2.9 Kostenberechnung und Finanzierungsplan
- 2.10 Baugrundgutachten

3. Besondere Hinweise

Die Plangenehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

3.1 Festlegungen:

- 1. Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt die Genehmigung des Planes gemäß § 75 Abs.4 VwVfGBbg. außer Kraft.
- 2. Die Hinweise der beteiligten Träger öffentlicher Belange für die Ausführung der Maßnahmen sind bereits bei der Erarbeitung der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.
- 3. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass durch die für das Flurbereinigungsverfahren „Bleyen-Genschmar“ im Plan nach § 41 FlurbG benannten Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen. Diese Entscheidung ist im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 5 (2019) vom 13.02.2019 bereits öffentlich bekannt gemacht.
- 4. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen zeitnah zum Wegeausbau ausgeführt werden. Sie sind spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Baumaßnahmen abzuschließen. Sollten sich im weiteren Verlauf Änderungen der Kompensationsmaßnahmen ergeben, sind diese mit dem LfU erneut abzustimmen.

5. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind dauerhaft und dinglich durch Eintragung entsprechender Grunddienstbarkeiten/Baulasten zu sichern (Regelung im Flurbereinigungsplan). Die Eintragung muss einen Rückschluss auf das Verfahren (Angabe des Geschäftszeichens des LELF) sowie die jeweiligen Maßnahmen (Angabe der Maßnahmennummer gemäß LBP) zulassen.
6. Werden für den Vorausbau der gemeinschaftlichen Anlagen auch private Eigentumsflächen in Anspruch genommen, ist durch den Abschluss von Bauerlaubnisverträgen oder durch Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG nach vorheriger Anhörung der betroffenen Eigentümer vor Ausführung der Bauarbeiten die Verfügbarkeit der benötigten Flächen zu sichern.
7. Vor der Herstellung der genehmigten Gemeinschaftsanlagen der Teilnehmergeinschaft sind die in den Verzeichnissen der feststellungsbezogenen Anlagen getroffenen Aussagen zum künftigen Eigentümer und Unterhaltspflichtigen durch eine entsprechende schriftliche Vereinbarung sicher zu stellen.
8. Auf Grundlage des Gesetzes über das Geoinformations- und amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg vom 27. Mai 2009 sind die Erhaltung und der Schutz der im Verfahren vorhandenen Festpunkte der Landesvermessung zu gewährleisten. Sollte der Erhalt der Festpunkte nicht sichergestellt werden können, ist die Verlegung der entsprechenden Festpunkte zu beantragen.

3.2 Mitteilungspflichten

1. Gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Gemäß § 3 NatSchZustV führt die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege das Eingriffs- und Kompensationsflächeninformationssystem des Landes Brandenburg (EKIS). Die entsprechenden Daten sind innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Verfahrens durch das LELF an das LfU zu übermitteln.
2. Werden Bodendenkmäler aufgefunden, ist deren Entdeckung unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
3. Erforderliche Maßnahmen der Kampfmittelräumung wurden nicht konkret benannt. Im Zuge der Ausführungsplanung ist eine erneute Beteiligung zur Einsichtnahme in die Kampfmittelverdachtsflächenkarte erforderlich. Vor Ausführung der Bauvorhaben ist ggf. eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Grundsätzlich gilt: Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist die Fundstelle lt. § 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel unverzüglich

der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen; nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist es verboten entdeckte Kampfmittel zu berühren oder in der Lage zu verändern.

3.3 Besondere Beteiligungs- und Abstimmungserfordernisse

1. Im Zuge der Erarbeitung der Ausführungsplanungen und der Bauarbeiten zur Herstellung der feststellungsbezogenen Anlagen sind die betroffenen Leitungsträger zu beteiligen.
2. Werden gefährliche Abfälle aufgefunden, ist die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.
3. Bei Einschränkungen des öffentlichen Verkehrsraumes auf Grund von Bauarbeiten ist zuvor eine Erlaubnis vom zuständigen Straßenbaulastträger und bei Betroffenheit auch vom Aufgabenträger für den übrigen ÖPNV, hier dem Landkreis Märkisch-Oderland, einzuholen und beim Straßenverkehrsamt ein Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 StVO zu stellen. Einschränkungen oder Behinderungen des Verkehrs auf öffentlichen Straßen sind zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu reduzieren.

3.4 Einhaltung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Die nachstehend aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind einzuhalten:

Weg 1/1 – Henriettenhof

Vermeidungsmaßnahme	Rechtliche Grundlage (BNatSchG)		
	§ 34	§ 14	§ 44
V.-Nr. 1 – Versiegelungsgrad möglichst gering halten		x	
V.-Nr. 2 – Bodenlockerung nach Abschluss der Baumaßnahmen		x	
V.-Nr. 3 – Schutz der wegbegleitenden Gehölzbestände		x	
V.-Nr. 5 – Bauzeitenbeschränkung (1.3. - 31.8. - mit Ausnahmeregelung)		x	x
V.-Nr. 6 – Aufstellen eines Folienzaunes (300 m) / Ökologische Baubegleitung (Anfang März bis Ende Oktober)		x	x

Weg 1/2 – Henriettenhof

Vermeidungsmaßnahme	Rechtliche Grundlage (BNatSchG)		
	§ 34	§ 14	§ 44
V.-Nr. 1 – Versiegelungsgrad möglichst gering halten		x	
V.-Nr. 2 – Bodenlockerung nach Abschluss der Baumaßnahmen		x	
V.-Nr. 3 – Schutz der wegbegleitenden Gehölzbestände		x	
V.-Nr. 5 – Bauzeitenbeschränkung (1.3. - 31.8. - mit Ausnahmeregelung)		x	x

Weg 2/1 – Nulischweg

Vermeidungsmaßnahme	Rechtliche Grundlage (BNatSchG)		
	§ 34	§ 14	§ 44
V.-Nr. 1 – Versiegelungsgrad möglichst gering halten		x	
V.-Nr. 2 – Bodenlockerung nach Abschluss der Baumaßnahmen		x	
V.-Nr. 3 – Schutz der wegbegleitenden Gehölzbestände		x	
V.-Nr. 5 – Bauzeitenbeschränkung (1.3. - 31.8. - mit Ausnahmeregelung)		x	x
V.-Nr. 6 – Aufstellen eines Folienzaunes (140 m) / Ökologische Baubegleitung (Anfang März bis Ende Oktober)		x	x
V.-Nr. 7 – Ausweisung von Bautabuzonen (Flutterband auf max. 500 m) (nur dort absperren, wo geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind)		x	x

Weg 4/5 – Siedlungsstraße

Vermeidungsmaßnahme	Rechtliche Grundlage (BNatSchG)		
	§ 34	§ 14	§ 44
V.-Nr. 1 – Versiegelungsgrad möglichst gering halten		x	
V.-Nr. 2 – Bodenlockerung nach Abschluss der Baumaßnahmen		x	
V.-Nr. 3 – Schutz der wegbegleitenden Gehölzbestände		x	

Weg 8/1 – Bleyener Weg

Vermeidungsmaßnahme	Rechtliche Grundlage (BNatSchG)		
	§ 34	§ 14	§ 44
V.-Nr. 3 – Schutz der wegbegleitenden Gehölzbestände		x	
V.-Nr. 7 – Ausweisung von Bautabuzonen (Flutterband auf ca. 160 m)		x	x

Weg 8/2 – Bleyener Weg

Vermeidungsmaßnahme	Rechtliche Grundlage (BNatSchG)		
	§ 34	§ 14	§ 44
V.-Nr. 1 – Versiegelungsgrad möglichst gering halten		x	
V.-Nr. 2 – Bodenlockerung nach Abschluss der Baumaßnahmen		x	
V.-Nr. 3 – Schutz der wegbegleitenden Gehölzbestände		x	
V.-Nr. 5 – Bauzeitenbeschränkung (1.3. - 31.8. - mit Ausnahmeregelung)		x	x
V.-Nr. 7 – Ausweisung von Bautabuzonen (Flutterband auf ca. 40 m)		x	x

Weg 13/1 – Schulweg

Vermeidungsmaßnahme	Rechtliche Grundlage (BNatSchG)		
	§ 34	§ 14	§ 44
V.-Nr. 1 – Versiegelungsgrad möglichst gering halten		x	
V.-Nr. 2 – Bodenlockerung nach Abschluss der Baumaßnahmen		x	
V.-Nr. 3 – Schutz der wegbegleitenden Gehölzbestände		x	

Weg 106 – Bleyener Weg

Vermeidungsmaßnahme	Rechtliche Grundlage (BNatSchG)		
	§ 34	§ 14	§ 44
V.-Nr. 1 – Versiegelungsgrad möglichst gering halten		x	
V.-Nr. 2 – Bodenlockerung nach Abschluss der Baumaßnahmen		x	
V.-Nr. 5 – Bauzeitenbeschränkung (15.4. - 31.8. - mit Ausnahmeregelung)		x	x

Weg 107/3 – Weg am Friedhof

Vermeidungsmaßnahme	Rechtliche Grundlage (BNatSchG)		
	§ 34	§ 14	§ 44
V.-Nr. 1 – Versiegelungsgrad möglichst gering halten		x	
V.-Nr. 2 – Bodenlockerung nach Abschluss der Baumaßnahmen		x	
V.-Nr. 3 – Schutz der wegbegleitenden Gehölzbestände		x	
V.-Nr. 4 – Baumfällungen außerhalb der Brutperiode		x	x
V.-Nr. 5 – Bauzeitenbeschränkung (15.4. - 31.8. - mit Ausnahmeregelung)		x	x

Weg 121/1a – Drewitzer Weg

Vermeidungsmaßnahme	Rechtliche Grundlage (BNatSchG)		
	§ 34	§ 14	§ 44
V.-Nr. 1 – Versiegelungsgrad möglichst gering halten		x	
V.-Nr. 2 – Bodenlockerung nach Abschluss der Baumaßnahmen		x	
V.-Nr. 3 – Schutz der wegbegleitenden Gehölzbestände		x	
V.-Nr. 5 – Bauzeitenbeschränkung (31.3. - 31.8. - mit Ausnahmeregelung)		x	x
V.-Nr. 6 – Aufstellen eines Folienzaunes (120 m) / Ökologische Baubegleitung (Anfang März bis Ende Oktober)		x	x

Weg 121/1b – Drewitzer Weg

Vermeidungsmaßnahme	Rechtliche Grundlage (BNatSchG)		
	§ 34	§ 14	§ 44
V.-Nr. 1 – Versiegelungsgrad möglichst gering halten		x	
V.-Nr. 2 – Bodenlockerung nach Abschluss der Baumaßnahmen		x	
V.-Nr. 5 – Bauzeitenbeschränkung (1.3. - 31.8. - mit Ausnahmeregelung)		x	x

Weg 124/1 – Schäferei - Drewitz

Vermeidungsmaßnahme	Rechtliche Grundlage (BNatSchG)		
	§ 34	§ 14	§ 44
V.-Nr. 1 – Versiegelungsgrad möglichst gering halten		x	
V.-Nr. 2 – Bodenlockerung nach Abschluss der Baumaßnahmen		x	
V.-Nr. 6 – Aufstellen eines Folienzaunes (100 m) / Ökologische Baubegleitung (Anfang März bis Ende Oktober)		x	x

Maßnahme 1000 – Entsiegelung eines Weges

Vermeidungsmaßnahme	Rechtliche Grundlage (BNatSchG)		
	§ 34	§ 14	§ 44
V.-Nr. 5 – Bauzeitenbeschränkung (1.3. - 15.8. - mit Ausnahmeregelung)		x	x

3.5 Finanzierung

1. Vor dem Ausbau der Gemeinschaftsanlagen der Teilnehmergeinschaft muss die Gesamtfinanzierung für die jeweilige Maßnahme gesichert sein.
2. Mit der Plangenehmigung wird die Zulässigkeit der genehmigten feststellungsbezogenen Anlagen der Teilnehmergeinschaft erklärt. Mit der Plangenehmigung können jedoch keine Ansprüche auf die Bereitstellung von Fördermitteln geltend gemacht werden.
3. Nach Nr. 1.3 der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Flurbereinigung besteht kein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

4 Begründung

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen ist in einem Abwägungsprozess zwischen ökonomischen, gestalterischen und ökologischen Belangen eingehend mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt worden.

Nachdem im Aufstellungsverfahren des Planes und bei der Abstimmung gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG mit den Trägern öffentlicher Belange Einvernehmen erzielt wurde, wird von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abgesehen. Einwendungen wurden nicht erhoben bzw. wurden ausgeräumt. Damit sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung des Planes gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG erfüllt.

Durch diese Plangenehmigung wird die Zulässigkeit der dargestellten Maßnahmen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 41 Abs. 5 Satz 1 FlurbG), soweit diese nicht gesondert benannt wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim **Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Potsdam
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag



Benthin

Anlage: Verzeichnis der feststellungsbezogenen Anlagen

Dieses Dokument wurde am 13. März 2019 durch Matthias Benthin im elektronischen Dokumenten- und Vorgangsbearbeitungssystem VISkompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg schlussgezeichnet.

